

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

### 4. Aufsichtsdienst für die Zuckersteuer

[urn:nbn:de:bsz:31-189963](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189963)

alljährlich besondere Revisionsbeamte mit bestimmt abgegrenzten Bezirken ernannt. Die Verwiegung des dachreifen Tabaks wird durch Steuerbeamte vorgenommen.

Die Kontrollirung und Erhebung der Branntweinsteuerschuldigkeiten liegt in der Regel den Ortssteuererhebern ob. Zur vorzugsweisen Besorgung der Geschäfte der Tabak- und Branntweinsteuer sind den Bezirksbehörden 35 Steuerkontrolleure beigegeben; an der Grenze werden hierzu auch die Grenzkontrolleure herangezogen.

Die unmittelbare Beaufsichtigung der Tabak- und Branntweinsteuer ist den Steueraufssehern (in Mannheim den Revisionsaufssehern) übertragen; an der Grenze können auch die Grenzaufsicher zur Mitwirkung bei der Kontrolle herangezogen werden.

#### 4. Aufsichtsdienst für die Zuckersteuer.

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 9. Juli 1887, die Besteuerung des Zuckers betreffend, ist in Waghäusel zur Vornahme der steuerlichen Abfertigungen eine lediglich für die Zuckerfabrik daselbst zuständige Zuckersteuerstelle errichtet und mit der Befugniß zur Vornahme aller Abfertigungen nach Maßgabe des nunmehr in Geltung befindlichen Gesetzes vom 31. Mai 1891 und der bezüglichlichen Ausführungsvorschriften ausgestattet. Dieselbe untersteht dem Hauptsteueramte Mannheim und ist besetzt mit 1 Zollverwalter, 1 Hauptamtsassistenten und 1 Revisionsaufseher, ferner mit 5 Zuckersteueraufssehern zur Ausübung der Steuerkontrolle über die Fabrik.

Die Funktionen der Zuckersteuerstelle für die Zuckerraffinerie in Mannheim werden durch das dortige Hauptsteueramt wahrgenommen und sind demselben dazu 1 Hauptamtsassistent und zur Ausübung der Steuerkontrolle über die Fabrik 3 Aufseher zugetheilt.

#### 5. Aufsichtsdienst für die Reichsstempelabgaben.

Nach § 49 Absatz 2 des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 unterliegen der Prüfung in Bezug auf die Abgabenträchtung durch besondere, von den Landesregierungen zu bestimmende höhere Beamte alle diejenigen, welche abgabepflichtige Geschäfte der unter Nr. 4 des Tarifs bezeichneten Art oder die Beförderung von Gütern im Schiffsverkehre (Nr. 6 des Tarifs) gewerbsmäßig betreiben oder vermitteln. Mit dieser Aufgabe ist betraut:

Steuerinspektor: Adolf Prokopp in Karlsruhe. P. S. M. 2.